

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stratennooms in Bremen ok faken op Platt II - Ortsgesetz zur Einbeziehung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bei der Straßenbenennung durch Beiräte

Viele alte Flurbezeichnungen und alte Wegbeziehungen in Bremen und Bremerhaven verweisen auf historisch gewachsene Strukturen. Diese Namen schaffen Identität und bewahren historisches Wissen. Ihren Niederschlag finden sie gelegentlich in Straßennamen, die damit häufig alte Flurbezeichnungen bewahren.

Mit dem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen!“ haben sich die Bundesländer zu bestimmten Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Verwaltung, Justiz, Medien, Kultur, wirtschaftliches und soziales Leben, sowie grenzüberschreitender Verkehr verpflichtet. Bremens Verpflichtungen hierbei bestehen in der Wahrung und Förderung der Regionalsprache „Niederdeutsch“. Nach Art 10 der Charta ist Bremen dazu verpflichtet den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Niederdeutsch zuzulassen und darüber hinaus zu einer solchen Verwendung zu ermutigen. Herkömmliche Ortsnamen spiegeln sich in einer urbanen Siedlungsstruktur vor allem auch in der Benennung von Straßen wieder. Ziel der Gesetzesänderung ist es, diese Verpflichtung der Charta deklaratorisch in ein entsprechendes Fachgesetz aufzunehmen, damit zu unterstreichen und im Sinne der Charta bei der Namensfindung zu ermutigen, vermehrt plattdeutsche Straßenbezeichnungen, auch unabhängig von historischen Bezügen, zu verwenden. Das Plattdeutsche ist in seinem Bestand gefährdet und braucht deshalb vielfältige Unterstützung.

Die Bremische Bürgerschaft Landtag hat aus diesem Grund das Landesstraßengesetz geändert, um eine Beachtung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen bei der Straßenbenennung deklaratorisch zu kodifizieren und diese Verpflichtung für entsprechende Verwaltungsentscheidungen zu unterstreichen. In der Stadtgemeinde Bremen steht das Recht der Straßenbenennungen insbesondere auch den Beiräten zu. Vor diesem Hintergrund soll die völker- und landesrechtliche Verpflichtung deklaratorisch auch in kommunales Recht übernommen werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiräte und Ortsämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 Nummer 8 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 27. September 2016 (Brem.GBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. über die Benennung von Straßen, unter besonderer Beachtung der Verpflichtung des § 37 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Landesstraßengesetzes in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch, und von öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen ist;“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Sükrü Senkal, Helmut Weigelt, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Ralph Saxe, Dr. Kirsten, Dr. Kappert-Gonther, Dr. Maike Schaefer und Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN